



P222-30224-90

Hannover, 12.03.2020

**Bekanntgabe der Feststellung der UVP-Pflicht nach §§ 5, 9 i.V.m. § 7 UVPG
für das Vorhaben:**

**Änderung der technischen Sicherung am Bahnübergang „Neustädter Straße“ in
Bahn-km 2,085 und technische Sicherung des Rad-/Gehweges „Nordrehr“ in Bahn-km
2,150 der Strecke Wunstorf – Mesmerrode in der Stadt Wunstorf, Region Hannover**

Vorhabenträgerin: Osthannoversche Eisenbahnen AG

Für das o.g. Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die für die Zulassungsentscheidung zuständige Planfeststellungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung nach §§ 5, 9 i.V.m. § 7 UVPG durchgeführt. Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter (SG) des UVPG sind hierbei anhand der unter Nr. 1 (Merkmale des Vorhabens), Nr. 2 (Standort des Vorhabens) und Nr. 3 (Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen) aufgeführten Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu beurteilen. Der Prüfung liegt ein Bericht mit Angaben zur UVP-Vorprüfung inkl. des Prüfkatalogs zur Ermittlung der UVP-Pflicht für Bahnübergangssicherungsanlagen zugrunde. Die Vorhabenträgerin hat den Sachverhalt darin insgesamt nachvollziehbar dargelegt.

Im Ergebnis sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Hintergrund

Die OHE Strecke Wunstorf – Mesmerrode kreuzt innerhalb der Stadt Wunstorf die Bundesstraße (B 442) „Neustädter Straße“ in Bahn-km 2,085 und die Gemeindestraße „Nordrehr“, die für nur als Geh- und Radweg betrieben wird, in Bahn-km 2,150 höhengleich. Aufgrund von der zukünftig geplanten Mehrauslastung der Strecke, soll die technische Sicherung der Bahnübergänge dem Stand der Technik angepasst werden. Die Baulänge beträgt ca. 2 km.

Das Vorhaben umfasst die Änderung der technischen Sicherung des Bahnübergangs (BÜ) „Neustädter Straße“ durch Lichtzeichenanlagen mit Halbschranken, LED-Optiken und teilweise mit Signalpeitschen und BÜSTRA-Schnittstellen.

In dem Zuge soll der Fußgängerüberweg „Nordrehr“ in die Sicherung des o.g. Bahnüberganges integriert werden. Es sollen je Richtung zwei Straßensignale und jeweils eine Vollschranke aufgestellt werden.

Die an den Bahnübergängen derzeit bestehenden Umlaufsperrern sowie die alten Lichtsignalanlagen werden zurück gebaut.

Für dieses Änderungsvorhaben i.S.d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 a UVPG besteht gemäß Anlage 1 Nr. 14.8 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG. Gemäß § 9 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Merkmale des Vorhabens

Baubedingte Vorhabensmerkmale

Baubedingt wird für die Baustelleneinrichtung Fläche beansprucht (betroffene SG: Pflanzen, Tiere, Boden). Im Rahmen des Bauvorhabens können Lärm-, Schadstoff- und Staubentwicklungen nicht ausgeschlossen werden (SG Mensch, Tiere, Klima/Luft). Baubedingte Vorhabensmerkmale sind zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt und haben somit einen temporären Charakter.

Anlagebedingte Vorhabensmerkmale

Bei der Errichtung des Fundaments werden lediglich alte Fundamentsteine durch neue ersetzt, dabei werden die neuen Fundamentsteine nur auf bereits versiegelte Flächen gelegt und es findet so keine Neuversiegelung statt. Dadurch gibt es keine anlagenbedingten Vorhabensmerkmale durch Flächeninanspruchnahme.

Durch den Rückbau der bestehenden Blinklichtanlage und den Einbau von Lichtzeichenanlagen mit (Halb-)schranken kommt es zu einer optischen Veränderung, die minimal über die Bestandssituation hinausgeht. Aufgrund der Geringfügigkeit der zusätzlichen optischen Wahrnehmbarkeit sind Auswirkungen auf die SG Menschen und Landschaft bereits an dieser Stelle auszuschließen.

Betriebsbedingte Vorhabensmerkmale

Der Betrieb der Bahnübergangssicherungsanlage verändert sich durch den Einbau der akustischen Warneinrichtung, dadurch entstehen über den Bestand hinausgehende Schallemissionen (SG Mensch, Tier).

b) Standort des Vorhabens

Nutzungskriterien

Das Vorhaben befindet sich im nord-westlichen Teil der Stadt Wunstorf (Region Hannover) auf Betriebsflächen der Eisenbahn. Die geplanten Bauarbeiten finden auf dem Bahngelände und in unmittelbarer Umgebung dazu statt. Die Bahnübergänge befinden sich innerhalb der Stadt Wunstorf, das Gebiet ist überwiegend durch Wohnbebauung und Gewerbebetriebe geprägt.

Der Bereich des Vorhabenstandortes ist insgesamt durch die Bahnstrecke Wunstorf - Mesmerode vorbelastet.

Während der Bauarbeiten kann die Bahnstrecke Wunstorf - Mesmerode weiter betrieben werden. Die vorherige Nutzung der baubedingt beanspruchten Flächen kann nach Umsetzung der Bauarbeiten wieder uneingeschränkt aufgenommen werden.

Qualitätskriterien

SG Mensch:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb von Siedlungsflächen. Im unmittelbaren Umkreis befindet sich ein Gebäude das wirtschaftlich genutzt wird, die beiden Bauabschnitte liegen jeweils nord-westlich und nord-östlich des Gebäudes. Weiterhin ist in der näheren Umgebung ein Mehrfamilienhaus das direkt an den BÜ angrenzt.

Die Belastungen durch die Baumaßnahmen (Lärm, Staub) sind aufgrund der relativ kurzen Bauzeit von ca. 6 Wochen sowie nach Art und Ausmaß als nicht erheblich einzustufen. Die Bauarbeiten werden zu üblichen, werktätigen Zeiten durchgeführt.

Die akustische Warneinrichtung für die Fußgänger und Radfahrer wird mit einer Nachtabsenkung versehen. Unter Berücksichtigung dieser vermindernden Maßnahme ist die Lautstärke während der Betriebsphase im Vergleich zum Schienenverkehr nicht erheblich.

SG Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Hochwertige und schützenswerte Biotope kommen im Vorhabengebiet nicht vor. Aufgrund der intensiven Nutzung des Standortes ist mit dem Vorhandensein von hochwertigen Habitatstrukturen von Tieren nicht zu rechnen. Nachteilige Auswirkungen auf Tiere, die über die Bestandssituation hinausgehen, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

SG Boden

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist nur kleinräumig und temporär. Nach Beendigung der Bautätigkeiten werden die Flächen in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Die Veränderung der technischen Sicherung an den Bahnübergängen findet auf gewidmetem Bahngelände statt. Der Einbau von Lichtzeichenanlagen mit (Halb-)schranken wird im bereits versiegelten Bereich des bestehenden Bahnübergangs durchgeführt.

Insgesamt können nachteilige Umweltauswirkungen auf das SG Boden im Vorhabengebiet ausgeschlossen werden.

SG Fläche:

Aufgrund des geringen Umgangs der Flächeninanspruchnahme mit 0,1 ha sind Auswirkungen auf das SG Fläche, die über das aktuelle Maß der Bestandssituation des Bahnübergangs hinausgehen, nicht mit dem Vorhaben verbunden.

SG Wasser

Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens. Damit sind Auswirkungen ausgeschlossen. Bei ordnungsgemäßer Baudurchführung sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser (z.B. durch Leckagen) zu erwarten. Da es keine vorhabensbedingte Flächenneuversiegelung gibt, sind keine Auswirkungen auf die Grundwasserbildung zu erwarten.

SG Klima/Luft

Vorhabensbedingte Auswirkungen sind maximal durch baubedingte Schadstoff- und Staubimmissionen möglich. Aufgrund der kurzen Bauphase und des temporären Charakters vorhabensbedingter Merkmale sind damit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

SG Landschaft

Die Maßnahme ist punktuell und kleinräumig auf den Bereich der Bahnübergänge beschränkt. Vorhabensbedingt werden keine wahrnehmbaren Veränderungen der Bestandssituation hervorgerufen. Durch die vorhandenen Bahnübergänge besteht eine Vorbelastung im Bestand.

SG kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Im Bereich des Vorhabens sind weder Kultur- noch Bodendenkmale bekannt. Relevante Beeinträchtigungen des SG kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind daher nicht zu erwarten.

SG Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Aufgrund der geringen Dimension des Vorhabens sind Auswirkungen bzw. Veränderungen der Wechsel- und Vernetzungswirkungen zwischen den einzelnen UVP-SG nicht mit dem Vorhaben verbunden.

Schutzkriterien

Die in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien befinden sich außerhalb des Vorhabens. Vorhabensbedingte Wirkungen sind weder unmittelbar noch mittelbar geeignet erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Empfindlichkeiten oder Schutzziele der Gebiete hervorzurufen.

Gesamteinschätzung

Beim beantragten Vorhaben handelt es sich um die Änderung der technischen Sicherung von zwei Bahnübergängen im Gebiet der Stadt Wunstorf.

Baubedingte Auswirkungen auf die SG Mensch, Boden und Klima/Luft sind lokal auf den Eingriffsbereich und zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt. Insgesamt sind die baubedingten Auswirkungen von geringer Intensität und Komplexität.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das SG Mensch sind aufgrund der verminderten Maßnahme (Nachtabsenkung) lokal begrenzt und von geringer Intensität. Daher sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Relevante vorhabensbedingte Auswirkungen auf die SG Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Landschaft, kulturelles Erbe und Wechselwirkungen zwischen den SG sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Auswirkungen auf die SG Mensch, Boden, Klima/Luft, die über das oben beschriebene Maß hinausgehen, gehen vom Vorhaben nicht aus.

Da es sich um ein Änderungsvorhaben von geringer Dimension in einem vorbelasteten Raum handelt, sind vorhabensbedingte Auswirkungen insgesamt von geringer Schwere, Komplexität und räumlicher Ausdehnung (punktuell, lokal). Baubedingte Auswirkungen sind zudem von geringer Dauer (Bauphase) und reversibel.

Schutzgebiete befinden sich nicht im Wirkraum des Vorhabens. Eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden. Kumulierende Vorhaben i.S.d. § 10 UVPG sowie Vorhaben, die im Zusammenwirken zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, sind nicht bekannt.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien kommt die Plangenehmigungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen infolge des Änderungsvorhabens nicht zu erwarten sind. Für das Änderungsvorhaben wird daher festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit bekanntgegeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar

Im Auftrage

Meyer (P222)